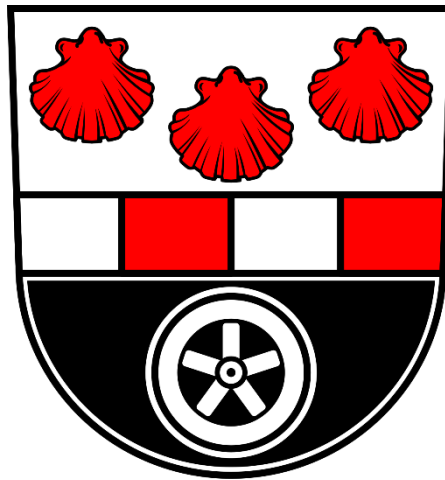


Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dörzbach-Meißbach“

Begründung zur Beteiligung

gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde: Dörzbach



Landkreis: Hohenlohekreis
Regierungsbezirk: Stuttgart

Verfasser:

Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	6
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	11
3.1 Landesentwicklungsplan	11
3.2 Regionalplan Heilbronn-Franken	12
3.3 Flächennutzungsplan	14
3.4 Bebauungsplan	16
3.5 Städtebauliches Konzept	16
4 BESTANDSANALYSE	17
4.1 Bestehende Nutzungen	17
4.2 Angrenzende Nutzungen	17
4.3 Erschließung	17
4.4 Gelände	17
4.5 Besondere Punkte	17
4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus	18
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	22
5.1 Grundzüge der Planung	22
5.2 Erschließung	23
5.3 Versorgungsleitungen	23
5.4 Entwässerung	23
5.5 Immissionsschutz	24
5.6 Natur und Landschaft	24
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	25
6.1 Art der baulichen Nutzung	25
6.2 Maß der baulichen Nutzung	25
6.3 Überbaubare Grundstücksfläche	25
6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	26
6.5 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	26
6.6 Fläche für Wald	26
6.7 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung	26
6.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	26

6.9 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	28
6.10 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	29
6.11 Regelungen für den Denkmalschutz	29
7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	29
8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	30

ANHANG

Anhang 1: Umweltbericht

Anhang 2: Vorhaben- und Erschließungsplan – EnBW Solar GmbH

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert wurde, beabsichtigt die EnBW Solar GmbH im Zuge der Energiewende in der Gemeinde Dörzbach, Landkreis Hohenlohekreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Gemeinde Dörzbach liegt vollständig in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Im Zuge dessen hat die EnBW Solar GmbH im Rahmen Ihrer Entwicklungstätigkeiten für einen Solarpark geeignete Flächen in der Gemeinde Dörzbach identifiziert und ist an die Gemeinde bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten.

Die Gemeinde Dörzbach möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 2 BauGB, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen.

2 PLANGEBIET

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemarkung Meßbach, etwa 350 m südlich der Ortslage Meßbach und ca. 100 m südlich des Schlossgartens des Schlosses Meßbach und weist eine Flächengröße von etwa 44,6 ha (Geltungsbereich) auf. Die Kreisstraße K 2312 verläuft etwa 450 m westlich des Plangebiets, die innerhalb der Ortslage Meßbach als „Oberginsbacher Straße“ deklariert wird. Ca. 1,4 km westlich mündet diese Kreisstraße in die Landesstraße L 515 und etwa 1,8 km nordöstlich des Plangebiets in die Bundesstraße B 19. Weiterhin verläuft ca. 1,8 km nördlich des Plangebiets die Jagstalbahn, welche entlang des Mittelgebirgsflusses *Jagst* (Gewässer I. Ordnung) vom Bahnhof Möckmühl im Landkreis Heilbronn nach Dörzbach führt.

Die zu beplanenden Flächen werden derzeit hauptsächlich ackerbaulich genutzt. Im Nordwesten befindet sich ein kleinflächiger Teil Grünland. Im weiteren Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich intensiv genutztes Grünland, Ackerflächen sowie Waldgebiete im Südwesten und Osten. Nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein kleines, naturfernes Waldgebiet, welches an den Schlossgarten des Schlosses Meßbach grenzt. Das Plangebiet wird im Norden und Osten von einem asphaltierten Wirtschaftsweg begrenzt, welcher als Verlängerung der Straße „Zur Brandenburg“ aus Meßbach nach Süden herausführt, und im nördlichen Teil beidseits von einer Allee eingefasst wird. Im weiteren Verlauf nach Südosten bestehen entlang des Weges Baumreihen und Einzelbäume. Auch im Süden verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebiets verläuft der *Meißbach* (Gewässer II. Ordnung). Innerhalb des Plangebiets bestehen weiterhin einige Feldhecken, die gesetzlich geschützt sind. Im Zentrum befindet sich außerdem die Grabstätte des Freiherrn von Palm, die von Nordwesten durch einen Grasweg mit beidseitig gesäumten Obstbäumen (Allee) erschlossen ist.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage des Geltungsbereichs in der großräumigen Übersicht (Abb. 1) sowie im räumlichen Zusammenhang (Abb. 2). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs sowie die Lage der Flurstücke ist Abb. 3 als auch dem beiliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen.

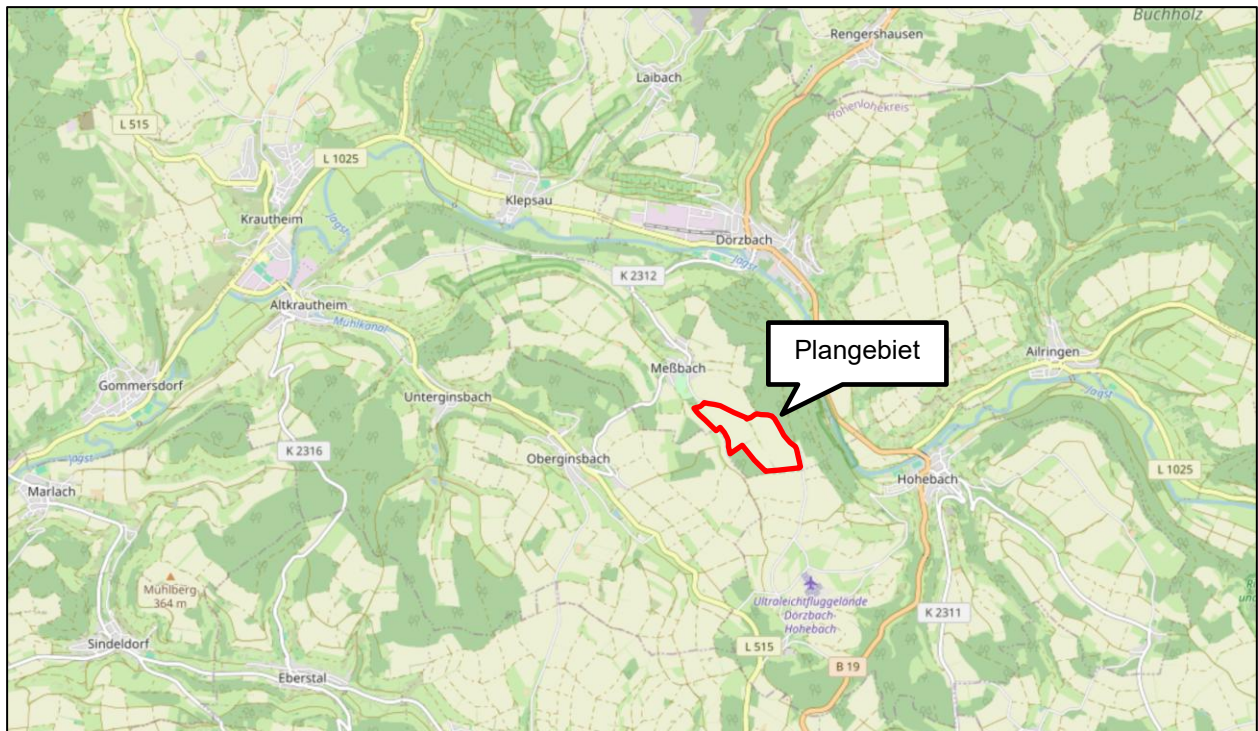


Abb. 1: Plangebiet (rot); großräumige Übersicht; unmaßstäblich © OpenStreetMap-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

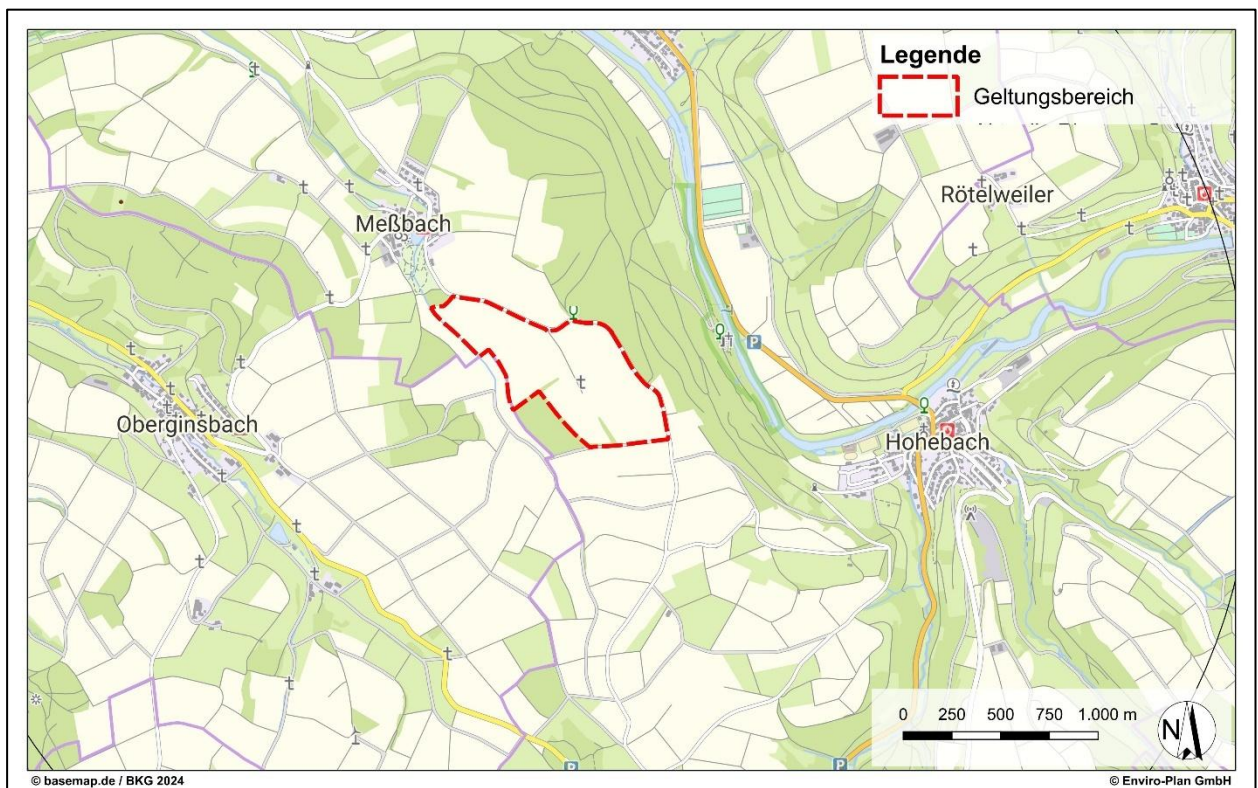


Abb. 2: Räumlicher Zusammenhang des Plangebiets; © basemap.de / BKG 2024; Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

Die Fläche, welche für die Umsetzung der PV-Freiflächenanlage geplant ist, hat eine Größe von ca. 44,6 ha.

Das Plangebiet umfasst lediglich Teile des Flurstücks Nr. 102, Flur 0, Gemarkung Meißbach. Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke an (jeweils in der Flur 0):

Im Norden: weitere Bereiche des Flst. Nr. 102 (Gemarkung Meißbach); Flst. Nr. 99 (Gemarkung Meißbach).

Im Osten: Flst. Nr. 99 (Gemarkung Meißbach).

Im Süden: Flst. Nr. 2069 (Gemarkung Hohebach).

Im Westen: weitere Bereiche des Flst. Nr. 102 (Gemarkung Meißbach); Flst. Nr. 1 (Gemarkung Meißbach); Flst. Nr. 647 (Gemarkung Oberginsbach).

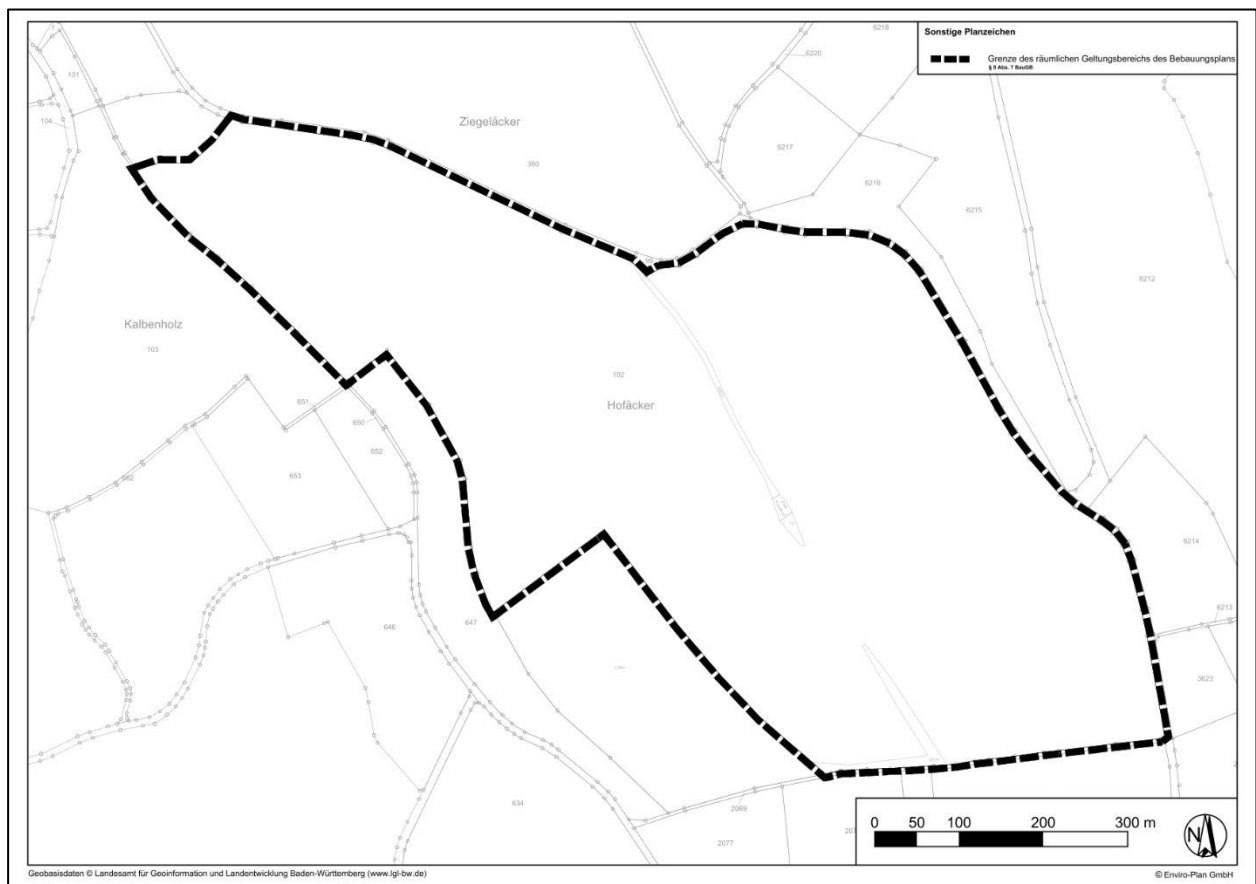


Abb. 3: Lageplan; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

2.2 Mögliche Standortalternativen

Ein gesamtörtliches Konzept zur Bestimmung von Standortalternativen liegt für die Gemeinde Dörzbach bisher nicht vor. Nachfolgend wird eine kurze Herleitung des Standortes vorgenommen.

Wesentliche Auswahlgründe für die Wahl eines geeigneten Standortes für PV-Freiflächenanlagen sind die Exposition, Hangneigung, Flächengröße und -zuschnitt, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund naturschutzfachlicher Vorschriften, die bestehende Infrastruktur und die Vorbelastung des Raumes. Darüber hinaus spielen neben raumordnerischen Belangen auch die Planungen und Ziele innerhalb der Gemeinde sowie die Verfügbarkeit der möglichen

Eignungsflächen eine Rolle. Auch die Wirtschaftlichkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage ist ein wichtiger Aspekt.

In einem ersten Schritt sollen möglichst restriktionsfreie Flächen geprüft werden, die im Anschluss auf ihre Eignung für die Erzeugung von Strom aus solarer Einstrahlung analysiert werden.

Das EEG benennt Flächen, die vorbelastet sind und demnach vorzugsweise in Anspruch genommen werden sollen. Die Vorgaben zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der hierfür vorgelagerten Ausschreibung ergeben sich aus § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023.

Flächen nach dem § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a, b, d bis g EEG 2023 liegen innerhalb des Gemeindegebietes nicht vor. Flächen entlang von Schienenwegen (Nr. 2 lit. c) liegen vor (Jagstalbahn); hierbei handelt es sich jedoch nicht um klassischen Zugverkehr, sondern um eine Schmalspurbahn betrieben durch einen Verein. In der Gemeinde selbst stehen keine geeigneten Flächen, die zudem wirtschaftlich sind, zur Verfügung. Aus diesem Grund wird für die Errichtung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen.

Da sich das gesamte Gemeindegebiet innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse gem. EEG befindet, liegt hier eine Förderfähigkeit gemäß Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg auf landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes vor.

Um mögliche Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaik zu ermitteln, sind insbesondere auch die landwirtschaftlichen Belange zu beachten, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Einklang zu bringen sind. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Flächen für die Landwirtschaft in direkter Konkurrenz zu den Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen. Dementsprechend sind die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung schlechter geeigneten Flächen eher abdingbar als die besonders landbauwürdigen Flächen.

Hierfür ist die Flurbilanz 2022 für den Hohenlohekreis zu beachten. Die digitale Flurbilanz ist in fünf Wertstufen gegliedert (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Wertstufen digitale Flurbilanz 2022

	Vorrangflur	Besonders landbauwürdige Flächen, zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
	Vorbehaltsflur I	Landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten
	Vorbehaltsflur II	Überwiegend landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten
	Grenzflur	Landbauproblematische Flächen
	Untergrenzflur	Nicht landbauwürdige Flächen

Das Plangebiet selbst liegt hiernach innerhalb der Vorbehaltsflur I (s. Abb. 4).

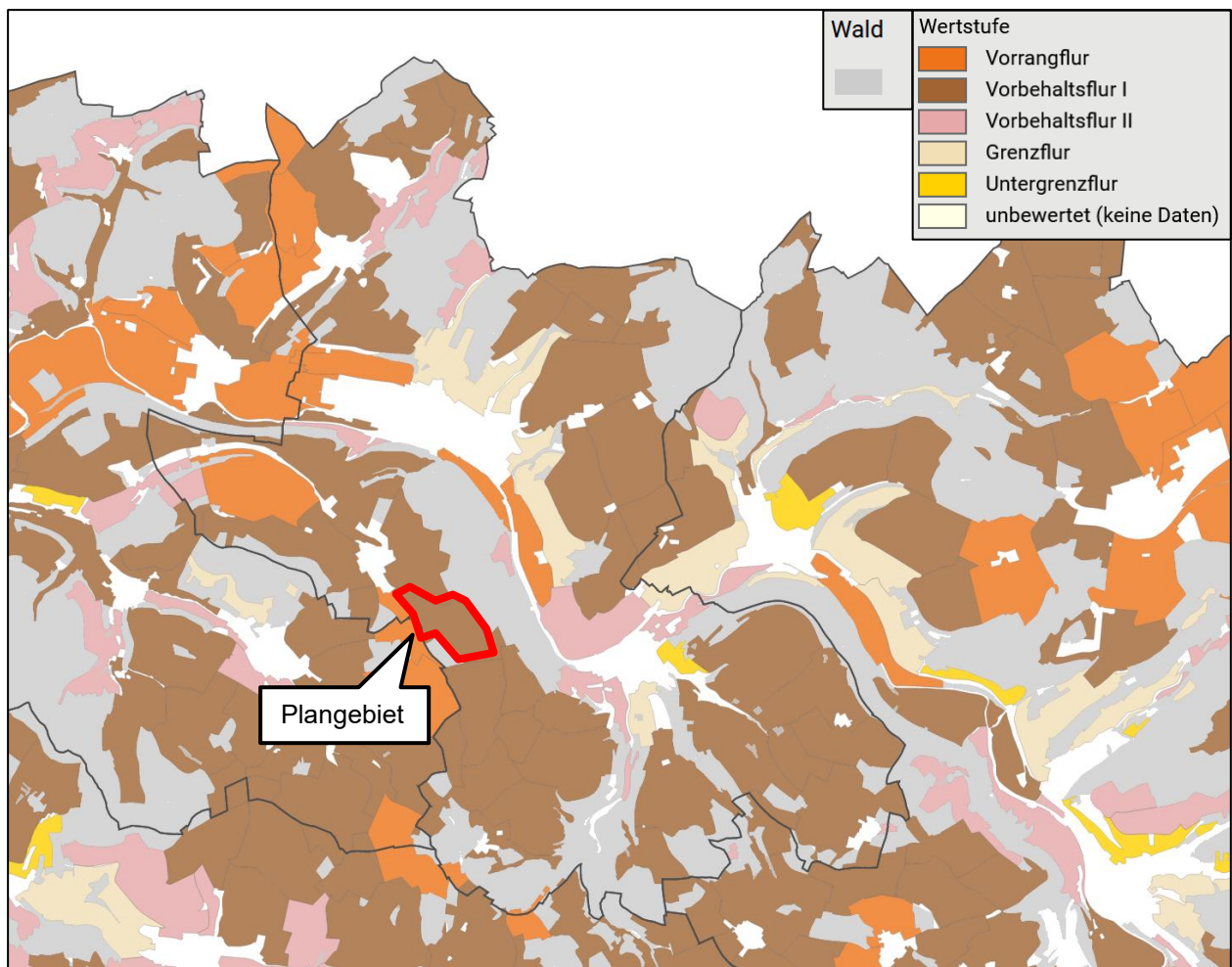


Abb. 4: Auszug Flurbilanz 2022, Quelle: LEL, Geodaten LGL, https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/33768/index.html, Zugriff am 18.05.2026, Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

Das Gemeindegebiet von Dörzbach zeichnet sich durch eine hohe Dichte von Flächen der Vorrangflur sowie der Vorbehaltsflur I aus. Vereinzelt liegen Flächen der Vorbehaltsflur II und Grenzflur vor. Eine Einstufung der Untergrenzflur lässt sich nur im Südosten des Gemeindegebietes eher kleinfächig sehen.

Nachfolgend werden insbesondere die Flächenkulissen, welche eine schlechtere landwirtschaftliche Bewertung gemäß der vorliegenden Flurbilanz aufweisen, betrachtet. Flächenkulissen, die zu kleinteilig sind, werden im nachfolgenden nicht weiter beleuchtet. Es ergeben sich so fünf mögliche Kulissen innerhalb des Gemeindegebietes, welche eine ausreichende Größe für den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufweisen und die sich innerhalb weniger hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen befinden (s. Abb. 5).

Fläche 1 befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet und östlich des bestehenden Steinbruchs im Bereich der Vorbehaltsflur II. Die Fläche weist sehr kleinteilige Schläge mit einer vermutlich hohen Anzahl an unterschiedlichen Eigentümern auf, sodass eine Flächensicherung nur sehr schwierig zu realisieren ist. Dazu liegen dazwischen sowie innerhalb der Kulisse unterschiedlichste schützenswerte Biotope vor, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Fläche 2 (Grenzflur) befindet sich unmittelbar nördlich der Ortslage von Dörzbach. Die Fläche liegt eingebettet zwischen bewaldeten Bereichen sowie der Ortslage selbst und weist eine Neigung nach Süden hin auf. Die Fläche ist so insgesamt von der Ortslage stark einsehbar. Zudem

liegen auf den einzelnen Teilen etliche Gehölze vor. Durch die Lage im FFH-Gebiet Jagsttal Dörzbach-Krautheim sowie großflächige, schützenswerte Biotope erscheint eine Realisierbarkeit hier nicht möglich.

Fläche 3 (Grenzflur) liegt südöstlich von Dörzbach. Die Fläche befindet sich, wie bereits Fläche 2, im FFH-Gebiet und ist von geschützten Biotopen durchzogen, was eine Realisierbarkeit von Freiflächen-Photovoltaik hier als nicht umsetzbar erscheinen lässt.

Fläche 4 befindet sich nördlich der Ortslage von Hohebach in der Vorbehaltsflur II. Auch hier erschweren das vorliegende FFH-Gebiet sowie Biotope die Umsetzbarkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Fläche 5 liegt zu zwei Teilen im Bereich der Grenzflur (Osten) bzw. Vorbehaltsflur II (Westen) und befindet sich südlich von Hohebach. Randlich wird die Flächenkulisse vom gleichen FFH-Gebiet berührt, wie die vorliegend betrachteten Flächen; zudem liegen etliche geschützte Biotope innerhalb. Aufgrund von stark bewachsenen Flächen und sehr kleinteilig parzellierten Bereichen erscheint auch hier die Umsetzbarkeit mit Freiflächen-Photovoltaik nicht vorstellbar.

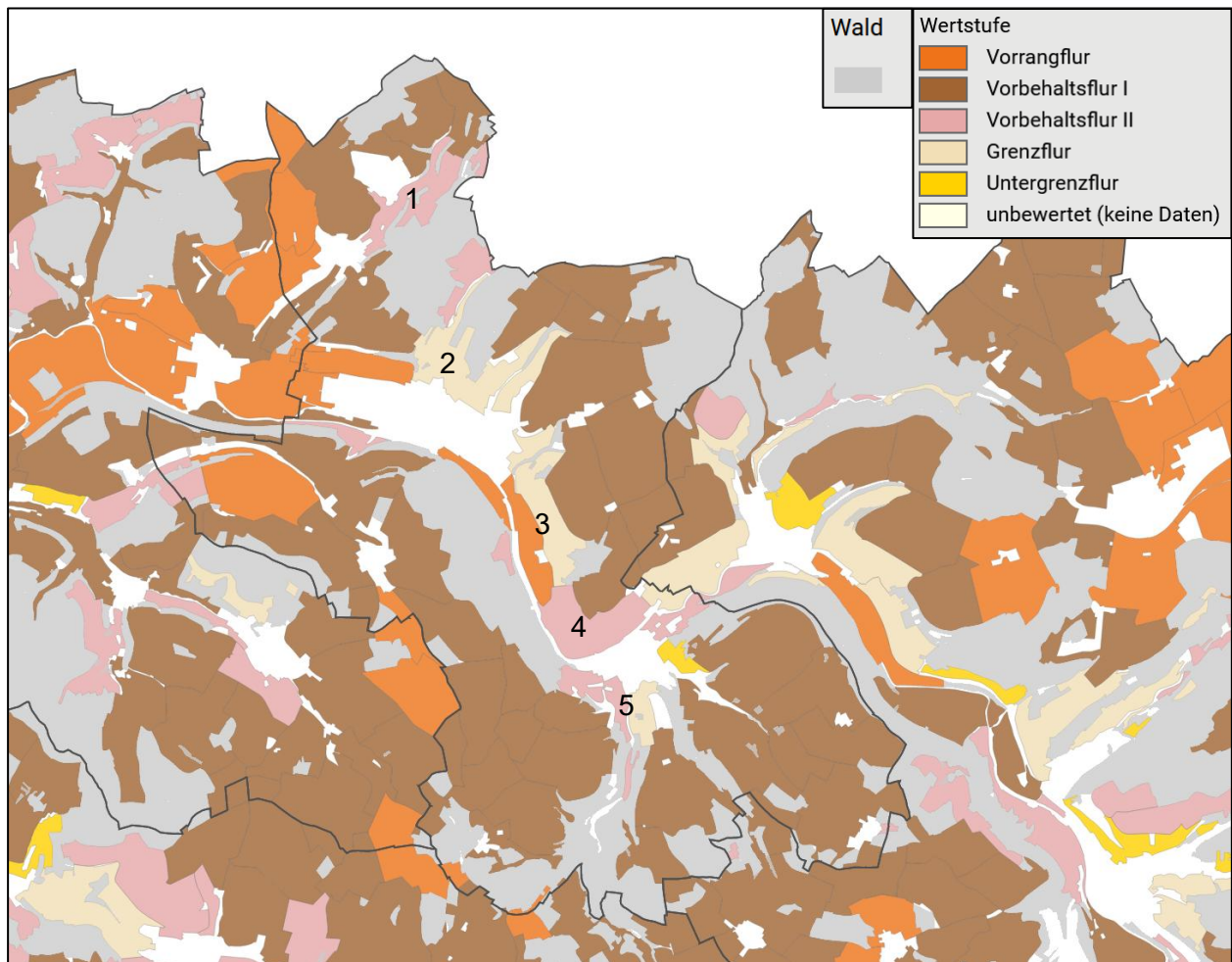


Abb. 5: Auszug Flurbilanz 2022, Quelle: LEL, Geodaten LGL, https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/33768/index.html, Zugriff am 18.05.2026, mögliche Flächenkulissen ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 2026

Insgesamt sind nach Auswertung der Flurbilanz 2022 im Bereich der Grenz- und Untergrenzflur sowie Vorbehaltsflur II keine für die Entwicklung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeigneten Flächen innerhalb von Dörzbach verfügbar.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002, Karte 1). Für die Gebiete innerhalb der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem den Erhalt und die Entwicklung der Infrastruktur, die Sicherung der Grundversorgung sowie den Schutz der ökologischen Ressourcen betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze).

2.4.3.6 Z *Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.*

2.4.3.7 G *Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.*

2.4.3.8 G *Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern.*

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird:

4.2.1 G *Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.*

4.2.2 Z *Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.*

4.2.3 G *Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.*

4.2.5 G *Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Ersatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.*

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Freiraumes errichtet werden. Diesbezüglich werden im LEP 2002 folgende Aussagen getroffen:

5.1 *Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung*

5.1.1 G *Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. [...]*

5.3 *Landwirtschaft, Forstwirtschaft*

5.3.1 G *Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.*

5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Der Solarpark in Dörzbach leistet seinen Beitrag, eine lokale Wertschöpfung im ländlichen Raum zu erhalten. Außerdem wird dadurch der Ausbau der Erneuerbaren Energien vorangetrieben, weshalb das Vorhaben insgesamt als mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar eingestuft werden kann. Die Bodengüte wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Durch die Entwicklung von extensivem Grünland ist eher von einer Verbesserung der Bodengüte auszugehen. Eine eingeschränkte, partielle landwirtschaftliche Nutzung wird weiterhin möglich sein.

3.2 Regionalplan Heilbronn-Franken

Der „Regionalplan Heilbronn-Franken 2020“ aus dem Jahr 2006 formuliert für den Regionalverband Heilbronn-Franken regionalplanerische Vorgaben. Im Zusammenhang mit der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden verschiedene Themengebiete nach der Verträglichkeit mit Zielen, Grundsätzen und Vorschlägen der Raumordnung untersucht.

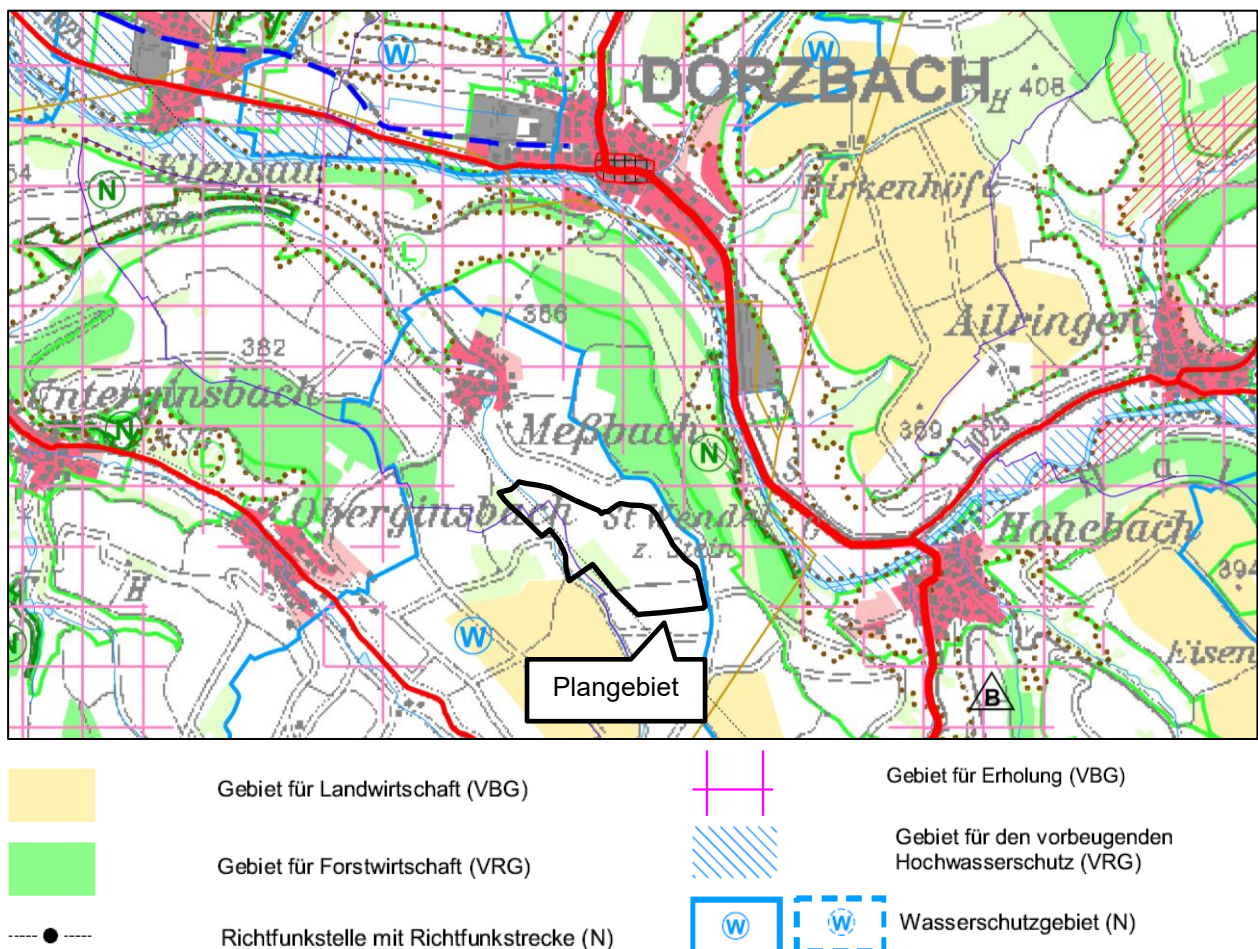


Abb. 7: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020; unmaßstäblich, © Planungsverband Heilbronn-Franken; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

Gemäß dem rechtskräftigen Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 befindet sich das Plangebiet innerhalb einer sog. „Weißfläche“. Weiterhin liegt das Plangebiet gemäß der Raumnutzungskarte innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Im südwestlichen Bereich wird das Plangebiet

möglicherweise von einer Richtfunkstrecke berührt. Östlich des Plangebiets ist im Regionalplan ein Vorbehaltsgebiet für Erholung sowie ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft und westlich ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Entlang der *Jagst* befindet sich ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich.

Zum Themenbereich Landwirtschaft nennt der Regionalplan nachfolgende Punkte:

Punkt 3.2.3.

G (1): *Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Heilbronn-Franken so weiterzuentwickeln, zu fördern und zu gestalten, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann.*

Punkt 3.2.3.3.

Z (1): *Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion aufweist, werden als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 dargestellt.*

Z (2): *Die Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

Da das Plangebiet zwar größtenteils landwirtschaftlich genutzt wird, sich aber innerhalb einer Weißfläche befindet, werden Ziele und Grundzüge der Raumordnung im Bereich der Landwirtschaft eingehalten.

Zur räumlichen Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen formuliert der Regionalplan folgende Grundsätze

Punkt 4.2.3

G (1): *Soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Förderung des Einsatzes regenerativer Energien die Erarbeitung regionaler Konzepte zur räumlichen Steuerung vor dem Hintergrund der optimierten Einbindung in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen zu prüfen.*

G (2): *Der Neubau regionalbedeutsamer Kraftwerke außerhalb von Siedlungsflächen ist durch vorrangige räumliche Konzentration an Standorten mit geringen Beeinträchtigungen der Naturgüter und des Landschaftsbildes vorzunehmen.*

G (3): *Teilräumliche Überlastung durch eine größere Anzahl an Standorten außerhalb von Siedlungsflächen sollen vermieden werden.*

Grundzüge zum Ausbau der erneuerbaren Energien werden ebenfalls eingehalten.

Zum Themenbereich Sicherung von Trinkwasservorkommen wird folgendes aufgeführt:

Punkt 3.3.2:

N (1): *In allen Teilräumen des Landes ist eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen.*

Zwar wird in der Raumnutzungskarte des Regionalplans gekennzeichnet, dass das Plangebiet innerhalb eines Wasserschutzgebiets liegt, allerdings ist das gemäß dem Daten- und Kartendienst der LUBW nicht der Fall. Grundsätzlich werden bei der Planung des Solarparks die Vorgaben der AwSV beachtet und eingehalten.

Zur Richtfunkstrecke (Themenbereich Postwesen, Information und Telekommunikation) formuliert der Regionalplan folgendes Ziel der Raumordnung:

Punkt 4.1.7:

Z (6): *Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten sowie für eine uneingeschränkte Nutzung der zivilen und militärischen Sendeanlagen sicherzustellen.*

Aufgrund der geringen Höhe der Anlage (< 4 m) kann davon ausgegangen werden, dass eine Störung der Richtfunkstrecke nicht erfolgt. Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen in der Regel keine Beeinträchtigung einer Richtfunkstrecke dar.

Neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind weiterhin folgende regionalplanerische Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung relevant:

- die seit dem 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Fotovoltaik,
- die seit dem 19.07.2024 rechtskräftige 20. Änderung des Regionalplans (Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen) sowie
- die seit dem 15.08.2025 rechtskräftige Teilfortschreibung Solarenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien.

Sowohl die Teilfortschreibung Fotovoltaik aus dem Jahr 2010 als auch die 20. Änderung des Regionalplans trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

Die Teilfortschreibung Solarenergie im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien ist seit dem 15.08.2025 rechtskräftig. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG wurde hierzu vom 01.08.2023 bis 29.09.2023 und diejenige nach § 9 Abs. 2 ROG wurde vom 15.07.2024 bis 19.08.2024 durchgeführt. In der Synopse der Anregungen und Bedenken aus der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG wird im Abwägungsvorschlag aufgeführt, dass die geplante Anlage „Solarpark Dörzbach-Meißbach“, die von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in ihrer Stellungnahme aufgeführt wird, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist und umgesetzt werden kann. In der Verbandsversammlung am 14.06.2024 hat das Gremium dem Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Teilfortschreibung Solarenergie zugestimmt. Als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen wird der „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ nicht dargestellt.

3.3 Flächennutzungsplan

Gemäß dem Flächennutzungsplan „GVV Krautheim“, 9. Änderung, wird die Fläche als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Vereinzelt befinden sich Biotope gemäß § 33 NatSchG innerhalb des Plangebietes. Zudem befinden sich zwei Naturdenkmäler nördlich angrenzend. Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich weiterhin Waldflächen (im Südwesten sowie im Osten).



Derzeit befindet sich der Flächennutzungsplan der GVV Krautheim in der 10. Änderung (Teilflächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik). Das Plangebiet wird im Entwurf dieses Flächennutzungsplans vollständig als Sonderbaufläche „Erneuerbare Energien – Solar“ dargestellt (Stand des Entwurfs II: 11.12.2024), wodurch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie geschaffen werden (s. Abb. 9).

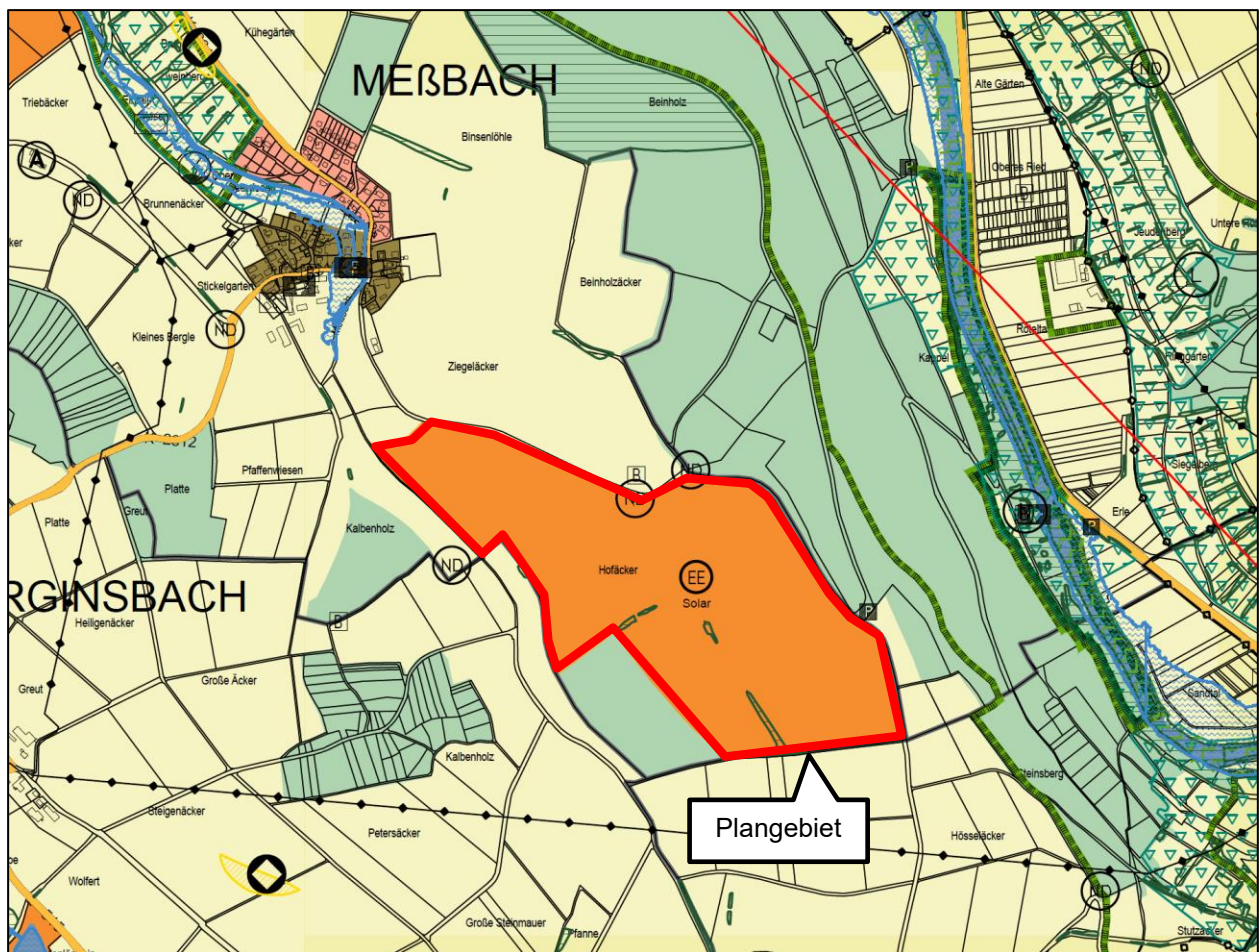


Abb. 9: Entwurf II Flächennutzungsplan 'GVV Krautheim' 10. Fortschreibung, Stand: 11.12.2024; Klärle Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

3.5 Städtebauliches Konzept

Quartierskonzept

Die Energieeffizienz steht bei der Neugestaltung der Ortsmitte im Vordergrund. Die Gemeinde Dörzbach erarbeitet gemeinsam mit der EnBW ein Konzept für die zukunftsorientierte Ortsentwicklung. Das Untersuchungsgebiet des zu erstellenden Quartierskonzepts umfasst unter anderem Bestandswohngebäude, gewerbliche Flächen, einen Kindergarten, ein Alten- und Pflegeheim, die Schule sowie weitere kommunale Liegenschaft und ein Verdichtungsgebiet im Ortskern. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unterstützt das Vorhaben finanziell mit Fördermitteln des Bundes.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich ackerbaulich genutzt. Im Nordwesten befindet sich ein kleinflächiger Teil Grünland. In der Mitte des Plangebietes befindet sich die Grabanlage des Freiherrn von Palm, die von Nordwesten durch einen Grasweg mit beidseitig gesäumten Obstbäumen (Allee) erschlossen ist. Innerhalb des Plangebietes befinden sich weitere Gehölzgruppen sowie entlang des angrenzenden asphaltierten Wirtschaftsweges vereinzelte, randliche Einzelbäume oder Gehölze. Die innerhalb des Plangebiets befindlichen Feldhecken sind gesetzlich geschützt.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein kleines, naturfernes Waldgebiet, welches an den Schlossgarten des Schlosses Meißbach grenzt. Das Plangebiet wird im Norden und Osten von einem asphaltierten Wirtschaftsweg begrenzt, welcher als Verlängerung der Straße „Zur Brandenburg“ aus der Ortslage Meißbach nach Süden herausführt, und im nördlichen Teil beidseits von einer Allee eingefasst wird. Im weiteren Verlauf nach Südosten bestehen entlang des Weges Baumreihen und Einzelbäume. Auch im Süden verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebiets verläuft der *Meißbach* (Gewässer II. Ordnung). Nordwestlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzungen flankierend des dort verlaufenden *Meißbachs*. Südwestlich an das Plangebiet grenzt ein bewaldeter Bereich an. Auch östlich des Plangebiets besteht ein Waldgebiet. An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich zwei Naturdenkmäler.

4.3 Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straße „Zur Brandenburg“ aus der Ortslage Meißbach im Norden kommend und den dort direkt angrenzenden, asphaltierten Wirtschaftsweg erreichbar.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Plangebiet fällt im Wesentlichen von Südosten nach Nordwesten hin ab. Dabei werden Höhenunterschiede von etwa 383 m ü. NN im Südosten am höchsten Punkt und etwa 335 m ü. NN im Nordwesten am tiefsten Punkt erreicht. Das hierbei vorliegende Gefälle wird auf einer Länge von ca. 1.300 m erreicht, was einem durchschnittlichen Gefälle von etwa 3,7 m auf 100 m, also 3,7 %, entspricht. Durch entsprechende Aufständigung kann dem vorliegenden Geländeverlauf entgegengewirkt werden.

4.5 Besondere Punkte

Die Flächenausweisung betrifft das Kulturdenkmal Palmsches Schloss (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 28 DSchG) und hier insbesondere den zum Schloss zugehörigen Friedhof der Schlossherrschaft mit Einfriedung und Kreuz bez. 1891. Gemäß § 28 DSchG liegt das Plangebiet im Umgebungsschutzbereich des Schlosses Meißbach. In Abb. 10 ist die Lage des Kulturdenkmales sowie des Plangebiets zu erkennen.

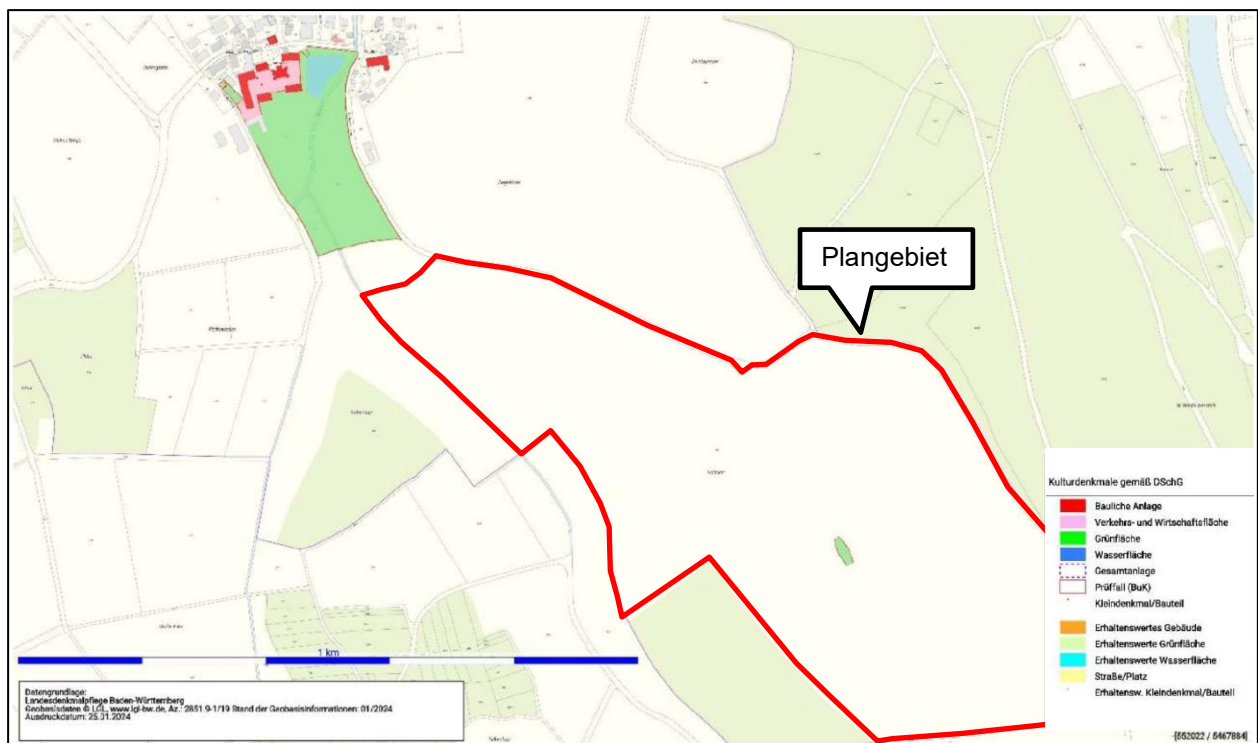


Abb. 10: Kulturdenkmale gemäß DSchG; Regierungspräsidium Stuttgart; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 2026

4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 2: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Jagst mit Seitentälern	6624401	ca. 450 m östlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Jagsttal Dörzbach - Krautheim	6623341	ca. 410 m östlich
FFH-Mähwiesen	500 m	/		

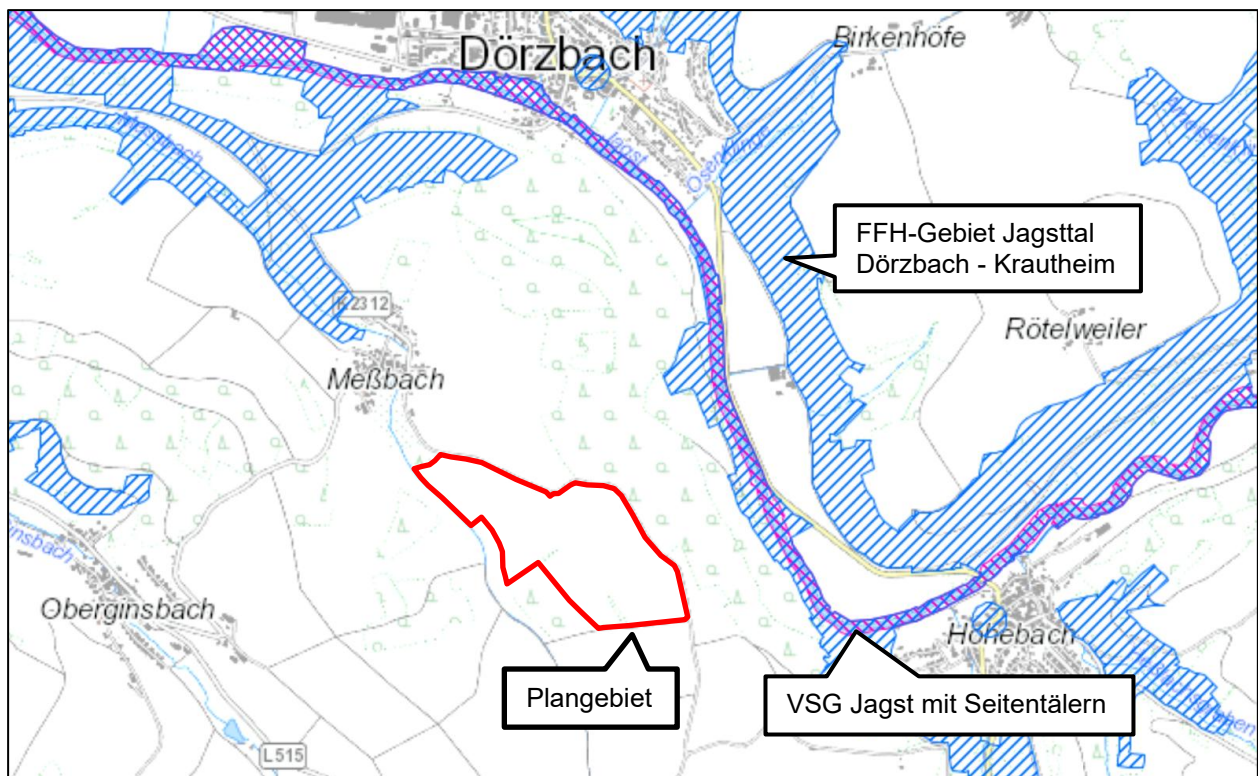


Abb. 11: FFH-Gebiet (blau) und Vogelschutzgebiet (rosa); © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 3 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 3: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	St. Wendel zum Stein	1.082	ca. 380 m östlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal	1.26.029	ca. 140 m östlich
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	3 Linden	81260200003	direkt nördlich angrenzend
		1 Winterlinde	81260200002	ca. 10 m nördlich

Nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG und § 30a LWaldG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	1 Eiche	81260200001	ca. 65 m westlich
		1 Linde	81260200012	ca. 440 m nordwestlich
		Feldhecke I südöstlich Meißbach	166241263156	innerhalb
		Steinriegel südöstlich Meißbach	166241263157	innerhalb
		Feldhecke III südöstlich Meißbach	166241263159	innerhalb
		Feldhecke südöstlich von Meißbach	166241262320	westlich angrenzend
		Feldhecken S Meißbach	166241268153	ca. 80 m westlich bzw. ca. 140 m nordwestlich
Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG (Bann- und Schonwald)	1.000 m	Feldhecke I östlich Meißbach	166241263153	ca. 250 m nördlich
		/		

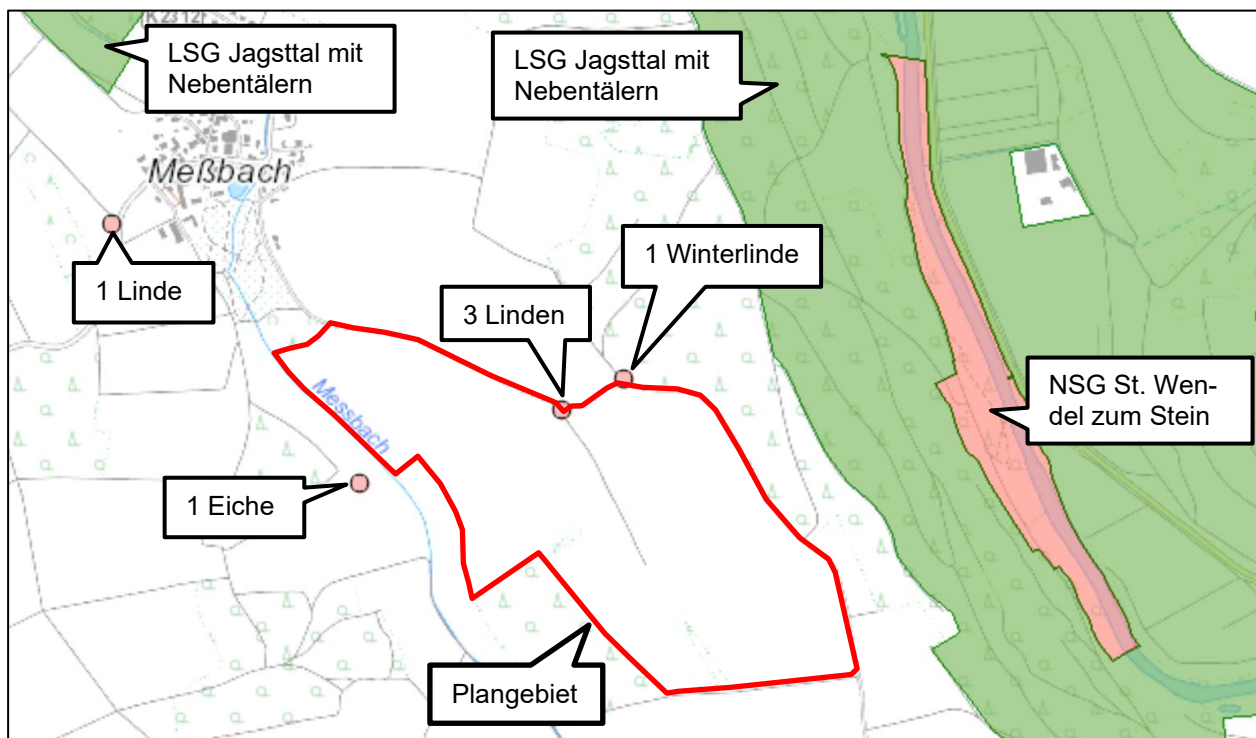


Abb. 12: Naturschutzgebiet (rot), Landschaftsschutzgebiet (grün) und Naturdenkmale (beige Punkte); © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

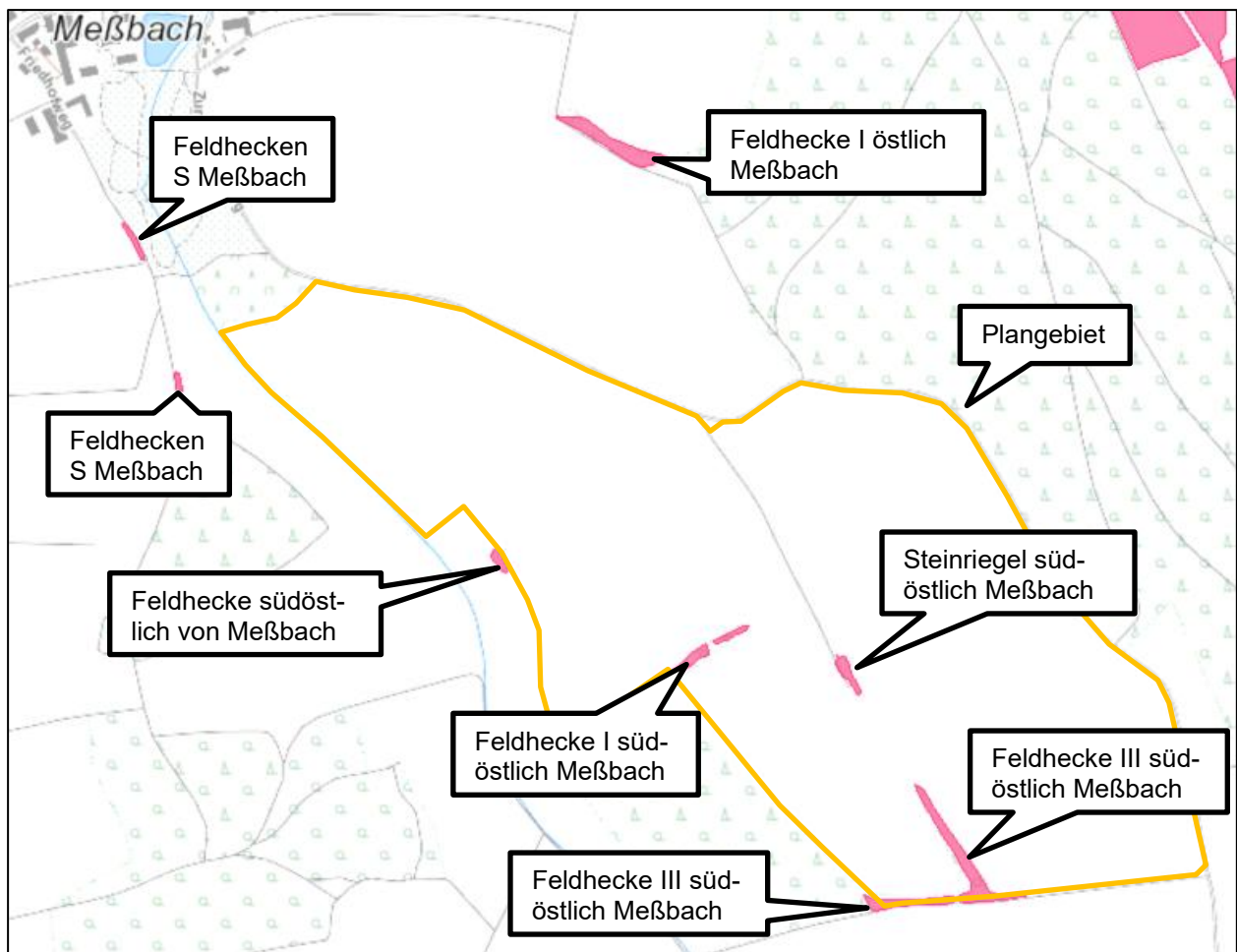


Abb. 13: gesetzlich geschützte Biotope (rosa), © Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; Plangebiet grob orange markiert durch Enviro-Plan GmbH 2026

Die nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG und § 30a LWaldG gesetzlich geschützte Biotope „Feldhecke I südöstlich Meißbach“, „Feldhecke III südöstlich Meißbach“ sowie „Steinriegel südöstlich Meißbach“ befinden sich innerhalb des Plangebiets. Das Biotop „Feldhecke südöstlich von Meißbach“ grenzt an das Plangebiet an bzw. ragt im Westen geringfügig in den Geltungsbereich hinein. Zwei weitere gesetzlich geschützte Biotope – ebenfalls Feldhecken – befinden sich innerhalb des in Tabelle 3 angegebenen Suchraumes von 250 m (s. Abb. 13).

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten die oben aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope ebenfalls festgestellt werden. Zusätzlich wurden Obstbäume festgestellt, die entlang des nördlich und östlich angrenzenden Wirtschaftsweges sowie entlang des innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Grasweges, der die Grabstätte von Nordwesten her erschließt, befinden. Allelen stellen keine geschützten Biotope nach BNatSchG dar, sind aber gesondert geschützt nach § 31 NatSchG BW. Weiterhin gehören nach § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes (LLG) Obstbaumalleen zu den Streuobstbeständen. Diese sind nach § 33a NatSchG BW gesetzlich geschützt.

Im Bereich des an das Plangebiet angrenzenden Naturdenkmals „3 Linden“ befindet sich zudem das Kleindenkmal „Obstmahlstein“.

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage bilden. Die insgesamt ca. 44,6 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet. Es ist eine Anlagenleistung von etwa 52,4 MW_p geplant.

30 Jahre nach erfolgter vollständiger Inbetriebnahme erfolgt der vollständige Rückbau der PV-Freiflächenanlage. Eine eventuelle Verlängerung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde möglich. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt. Danach können die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Für die Errichtung der Anlage sowie die Verlegung von Kabeln auf weiteren Grundstücken zum Anschluss der Anlage sollen Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.

Die geplante Photovoltaikanlage besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen und aus einem geschlossenen Zaun, der die komplette Anlage einfriedet. Aufgrund von Abständen zwischen den Modultischreihen untereinander sowie dem Abstand zwischen den Modultischen und dem Zaun wird die eingezäunte Fläche nicht vollständig durch PV-Module überdeckt.

Die gesetzlich geschützten Biotope „Feldhecken“ und „Steinriegel“ innerhalb des Plangebiets bleiben erhalten. Die Obstbäume entlang des randlichen Weges im Norden und Osten werden nicht tangiert. Auch die Obstbäume entlang des Grasweges (Allee), der zur Grabstätte führt, bleiben bestehen, werden als gesetzlich geschützte Biotope festgesetzt und sind dauerhaft zu erhalten. Der Grasweg selbst wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Zu den geschützten Biotopstrukturen und zu den Obstbäumen wird im Allgemeinen ein Puffer von 5 m vorgesehen.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln und optional Speicher. Die einzelnen Komponenten werden nachfolgend näher beschrieben. Da sich durch Weiterentwicklungen der Technik noch Änderungen ergeben können, sind die nachfolgenden Angaben als Beispiele zu verstehen.

Solarmodul (Modul):

Bei den vorgesehenen Modulen handelt es sich um nach dem aktuellen Stand der Technik hergestellte Photovoltaikmodule, die das Licht der Sonne in elektrische Energie umwandeln. Dies geschieht in Solarzellen, die innerhalb der Module zusammengeschaltet sind. Die Module werden mehrreihig auf Modultischen angeordnet.

Modulunterkonstruktion:

Die Module werden parallel in West-Ost-Ausrichtung mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf sog. Tischen angeordnet, welche mittels Metallpfosten ohne Fundamente im Boden befestigt sind. Zur Klärung der technischen Machbarkeit der beschriebenen Unterkonstruktion mit Rammfundamenten erfolgt im weiteren Verfahren eine Begutachtung der örtlichen Bodenverhältnisse. Die Angaben zum Tisch und zu der Bodenbefestigung gelten solange als Beispiele.

Trafostation / Wechselrichter:

Die Wechselrichter wandeln den von den Solarmodulen erzeugten Gleichstrom in netzkonformen Wechselstrom um. Mittels der Trafostationen, die ölgekühlt sind, wird die Spannung für die Einspeisung in das öffentliche Netz notwendige Niveau angehoben.

Speicher:

Sofern technisch und wirtschaftlich sinnvoll werden optional Stromspeicher zur Zwischenspeicherung der elektrischen Energie im Geltungsbereich installiert.

Kabel

Modulfeldverkabelung:

Die Module werden untereinander und miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in Kabelgräben in die Erde eingebracht und anschließend mit Erde wieder verfüllt.

Einspeisekabel:

Zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und dem Einspeisepunkt wird vermutlich ein Mittelspannungskabel verlegt. Üblicherweise werden diese Kabel mit Hilfe eines sog. Kabelpfluges oder einer Fräse in ca. 1 m Tiefe verlegt.

Der Netzverknüpfungspunkt ist derzeit noch in Klärung.

Zaun:

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem bis zu 2,5 m hohen Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Toranlagen als Zufahrten hergestellt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von ca. 20 cm errichtet.

5.2 Erschließung

Die Erschließung ist von Norden her über die Ortslage Meißbach und die Straße „Zur Brandenburg“ und den daraus entspringenden asphaltierten Wirtschaftsweg vorgesehen. Während der Bauphase ist die Befahrbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Wege sicherzustellen.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich, wobei der bestehende Weg, der die Grabanlage bereits mit dem Wirtschaftsweg verbindet, ebenfalls genutzt werden soll. Die internen Zuwegungen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Weitere Erschließungen (z.B. Wasser und Abwasser) sind nicht notwendig.

5.3 Versorgungsleitungen

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches keine Versorgungsleitungen.

Gemäß dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird das Plangebiet im südwestlichen Bereich möglicherweise von einer Richtfunkstrecke berührt.

5.4 Entwässerung

Die Trafostationen werden jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) ausgerüstet, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert. Die Auffangwanne ist so groß bemessen, dass die gesamte Ölinhaltsmenge aufgenommen werden kann.

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen sind nicht vorgesehen.

Das Plangebiet ist von Starkregenereignissen mit Überflutungstiefen von bis zu 0,5 m betroffen. Das Regierungspräsidium Stuttgart verweist in seiner Stellungnahme auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH). Da mit der Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb des Plangebiets die Bodenfunktionen nicht negativ beeinträchtigt werden, wird sich an der Abflusskonzentration grundlegend nichts ändern. Die Extensivierung der Bewirtschaftung führt zu einer verbesserten Wasseraufnahmekapazität.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 (Anhang 2: Stand 03.11.2015) sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten. Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen und Straßen sind aufgrund des Geländeverlaufs, des vorhandenen Waldbestandes und der Entfernungen nicht zu erwarten. Weiterhin ist eine Südausrichtung der Module vorgesehen, sodass Blendungen nach Norden, in dem sich die Ortslage von Meißbach befindet, auszuschließen sind. Südlich des Plangebiets grenzen lediglich Ackerflächen an. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass es durch die Planung zu störenden Blendeffekten kommt.

Sonstige Emissionen (Lärm, elektromagnetische Wellen) gehen in der Regel nicht von Freiflächen-Solaranlagen aus, beziehungsweise sind räumlich so beschränkt, dass diese nur im unmittelbaren Umfeld der Emissionsquelle messbar sind und Grenzwerte bei weitem unterschreiten.

5.6 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können insbesondere während der Errichtung Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche, auf der die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden soll, wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Stromspeicher, Zufahrten, Baustraßen, Wartungsflächen oder Lagerflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 4,00 m begrenzt. Die vorgesehenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Sonderbauwerke (z.B. Freileitungen der Energieversorgung), wodurch die maximale Gesamthöhe durch notwendige technische Anlagen (wie z.B. Blitzableiter) überschritten werden darf. Die Mindesthöhe der Module von 0,80 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Module. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht sowie eine Durchlässigkeit für eine mögliche Beweidung gewährleistet werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Der Modulreihenabstand liegt bei mindestens 2,50 m. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 5 Abs. 7 der Landesbauordnung Baden-Württemberg eingehalten werden kann. Zu den geschützten Biotopstrukturen ist im Allgemeinen ein Puffer von 5 m einzuhalten, damit diese Strukturen nicht beeinträchtigt werden.

Zu den Waldrändern im Nordwesten, Südwesten und Osten ist demgegenüber ein 30 m Abstand auf Grundlage des § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung Baden-Württemberg einzuhalten, sofern ein Haftungsverzicht nichts anderes regelt. Der Abstand ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand zu beachten. Weiterhin kann dadurch eine Verschattung der Module verhindert werden. Eine Haftungsverzichtserklärung wird durch EnBW als Vorhabenträgerin gegenüber den betroffenen Waldeigentümern und -bewirtschaftern abgegeben, um etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit Waldnutzung und Waldpflege auszuschließen. Der Abstand zum Wald kann somit reduziert werden.

Im Nordwesten ist ein 10 m Abstand zu dem Gewässerrand des *Meißbachs* (Gewässer II. Ordnung) einzuhalten. Dieser Abstand stellt den gesetzlich festgesetzten Gewässerrandstreifen dar.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Umzäunungen und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen. Innerhalb der Maßnahmenflächen M2, M3, M4 und M5 sowie innerhalb des Gewässerrandstreifens und der Waldfläche darf kein Zaun errichtet werden.

6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ im Bereich des im Plangebiet bestehenden Grasweges festgesetzt, um diesen zu sichern und dessen Erschließung zu der Grabstätte des Freiherrn von Palm (Friedhof der Schlossherrschaft) weiterhin zu gewährleisten.

6.5 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Für bauliche Anlagen, ist ein Abstand von 10 m, gemessen von der äußeren befestigten Uferkante des *Meißbachs* (Gewässer II. Ordnung), einzuhalten (Gewässerrandstreifen). Die Fläche des Gewässerrandstreifens wird als Fläche für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB festgesetzt.

Der Gewässerrandstreifen ist entweder als extensives Grünland (s. M1) oder als Hochstaudenflur zu entwickeln. Hierdurch wird insbesondere der Erosionsschutz, die Förderung der Biodiversität, eine naturnahe Gewässerentwicklung sowie die Vernetzung von Lebensräumen unterstützt.

Der Zaun ist außerhalb des Gewässerrandstreifens zu errichten.

6.6 Fläche für Wald

Die Waldbereiche, die in den Geltungsbereich hineinragen, werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als Fläche für Wald festgesetzt, um so die forstwirtschaftliche Nutzung in diesen Bereichen weiterhin zu gewährleisten.

Der Zaun ist außerhalb der Waldfläche zu errichten.

6.7 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer sowie den nach Flächennutzungsplan bislang vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre nach erfolgter vollständiger Inbetriebnahme. Eine eventuelle Verlängerung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde möglich. Nach Nutzungsaufgabe bzw. nach Ablauf des Zeitraumes ist die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, um die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufnehmen zu können. Nach dem Rückbau der Anlage ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen, Versiegelungen) zu entfernen.

Die Festsetzung einer befristeten Nutzungsdauer von 30 Jahren dient der städtebaulichen Steuerung und Absicherung der temporären Nutzung des Standorts für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage. Damit wird sichergestellt, dass die Flächen nach Ablauf der technischen Nutzungsdauer der Module rückgebaut und einer landwirtschaftlichen Folgenutzung wieder zugeführt werden können. Die Befristung orientiert sich an der wirtschaftlichen und technischen Lebensdauer einer PV-Anlage und ist städtebaulich vertretbar, da sie eine zeitlich begrenzte Inanspruchnahme des Außenbereichs ermöglicht, ohne die langfristige Entwicklung der Landschaft zu beeinträchtigen. Die Befristung dient demnach der Sicherung einer reversiblen Nutzung und der Wahrung der städtebaulichen Ordnung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 BauGB.

6.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Durch die Entwicklung der beplanten Ackerflächen und Umwandlung zu extensivem Grünland kann das Plangebiet zukünftig für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten geeigneter

Rückzugsraum oder Nahrungsfläche darstellen. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der Mahd oder Beweidung unterliegt die Fläche nur seltenen Störungen, sodass die Fläche künftig auch für wenig störungstolerante Arten einen geeigneten Lebensraum darstellen kann. Zudem bleibt die Fläche aufgrund des durchlässigen Zaunes weiterhin zugänglich für Kleintiere. Entsprechend des im Gegensatz zu Ackerland höheren Ökopunktwertes der Fettwiese ist demnach von einer Aufwertung des Schutzguts Pflanzen und Tiere auszugehen. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund der Extensivierung zudem positiv auf das Schutzgut Boden aus, sodass sie multifunktional den geplanten Eingriff kompensieren kann. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeinträgen in den Boden vermieden werden. Aufgrund der Flächengröße des Plangebiets ist nicht alles zeitgleich zu mähen bzw. zu beweiden.

Für die Kompensation der Beeinträchtigungen sind die Flächen der PV-Anlage durch Beweidung oder Mahd als extensives Grünland zu bewirtschaften. Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd zu bevorzugen, da sich hierdurch eine deutlichere Strukturvielfalt auf der Fläche erreichen lässt. Eine Nutzung als Umtriebsweide verstärkt diesen Effekt weiter.

M2 - Maßnahme im Solarpark als Teil des internen Feldlerchenkonzepts

Innerhalb des Solarparks werden gemäß dem Maßnahmenkonzept für die Feldlerche Bereiche von der Bebauung freigehalten und feldlerchenfreundlich optimiert.

Die EnBW Solar GmbH strebt ein internes Konzept auf der Projektfläche für die Feldlerche an, welches die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis nach fachlicher und standortspezifischer Abwägung und unter der Voraussetzung eines begleitenden Monitorings als Bestandteil eines risikominimierenden Ansatzes mitträgt (s. Anlage zum UB: Feldlerchenkonzept). Hierbei werden teilweise um die Trafostationen, welche sich über den Park verteilen, für die Feldlerche optimierte Bereiche mit einer Größe von etwa 20x20 m angelegt. Dafür werden diese Bereiche mit maximal halber Ansaatstärke eingesät, damit sich nur eine lückige Grasnarbe entwickelt. Um diese über die gesamte Betriebszeit zu erhalten, wird die Vegetation in diesen Freibereichen nach Bedarf Störungen ausgesetzt. Dies kann bspw. mittels Grubbern oder Striegeln außerhalb der Brutzeit erfolgen. Aufgrund der Erkenntnisse, dass Feldlerchen vor allem von einer angepassten Pflege profitieren, werden die Freibereiche entsprechend optimiert, sodass diese den Ansprüchen der Feldlerche nach lückiger Vegetation und offenen Bodenstellen entspricht. Zusätzlich wurde das Layout entsprechend angepasst, sodass zusätzliche Freibereiche entstehen, die ebenfalls für die Feldlerche optimiert werden können. Zudem wird ein Teil des Wildtierkorridors als optimiertes Bruthabitat hergestellt und dauerhaft gepflegt (unter Berücksichtigung der Meideabstände). Der restliche Wildtierkorridor dient durch den dauerhaft hohen Bewuchs primär zur Deckung für wandernde Tierarten. Trotzdem erfüllt dieser dadurch auch eine wichtige Funktion als Nahrungshabitat für die Feldlerche, da dies den Insektenbestand fördert. Somit kann die Feldlerche selbst, falls sie entgegen den fachlich begründeten Erwartungen nicht zwischen den Modulreihen brüten sollte, die zusätzlichen Freiräume zur Anlage ihrer Brutstätten nutzen. Eine lückige Vegetation und offene Bodenbereiche werden des Weiteren durch die Anlage der Wartungswege geschaffen. Lage und Mindestgröße der Freibereiche für die Feldlerche werden durch die Baugrenze definiert. Durch die Anlage von Grünland auf der gesamten Projektfläche wird das Nahrungsangebot für die Feldlerche im Solarpark erhöht.

Im Süden ist ein als M2 gekennzeichnete Bereich im VEP zusätzlich als Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) gekennzeichnet. Die Nutzung als BE-Fläche erfolgt ausschließlich während der Bauphase. Anschließend ist der Bereich als Maßnahmenfläche M2 zu etablieren.

Weitere Freibereiche innerhalb des Solarparks werden nicht als ideal für die Feldlerche betrachtet, da sie zu nah an bspw. Vertikalstrukturen liegen. Aus diesem Grund wird hier keine Optimierung für die Feldlerche durchgeführt. Trotzdem bleiben diese Bereiche aufgrund der Trafostationen frei.

M5 - Errichtung eines Wildtierkorridors

In der Maßnahmenfläche M5 ist ein 20 m breiter Wildtierkorridor von West nach Ost zu errichten. Die Fläche des Wildtierkorridors wird als extensives Grünland angelegt. Die Fläche des Wildtierkorridors ist frei von Einfriedungen sowie Nebenanlagen zu halten. Die innerhalb des Geltungsbereichs zur Erschließung erforderlichen Wege sind innerhalb des Wildtierkorridors zulässig. Soweit die Maßnahmenfläche M5 den als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzten Grasweg sowie die im Bereich der Allee vorhandenen Obstbäume überlagert, findet die Festsetzung zur Entwicklung extensiven Grünlandes auf diese Bereiche keine Anwendung. Dies gilt entsprechend für die intern anzulegenden Wege. Ein Teilbereich des Wildtierkorridors ist für die Feldlerche zu optimieren (Lage: s. Vorhaben- und Erschließungsplan). Hierfür gelten die Pflegevorgaben der festgesetzten Feldlerchenbereiche gemäß Maßnahme M2 entsprechend.

Insgesamt werden durch den Wildtierkorridor positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere erzielt. Diese festgesetzte Fläche wird als Wanderkorridor für wald- und gehölzgebundene Wildtiere freigehalten und nicht eingezäunt. Der Wildtierkorridor ist als extensives Grünland zu entwickeln; ausgenommen hiervon sind die Überlagerung der Maßnahmenfläche M5 mit dem als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzten Grasweg, die im Bereich der Allee vorhandenen Obstbäume sowie die für die interne Erschließung anzulegenden Wege. Ein Teil des Wildtierkorridors wird darüber hinaus unter Berücksichtigung der Meideabstände als optimiertes Bruthabitat für die Feldlerche hergestellt und dauerhaft gepflegt. Es kann nur einen Teil der Fläche aufgrund der Situation vor Ort (Grab und Bäume) und den verbundenen Meideabständen der Feldlerche optimiert werden. Der übrige Bereich des Wildtierkorridors dient aufgrund des dauerhaft hohen Bewuchses insbesondere als Deckungsstruktur für wandernde Tierarten. Insgesamt entstehen durch den Wildtierkorridor zusätzliche geeignete Rückzugsräume und Vernetzungsstrukturen für verschiedene Tierarten. Gleichzeitig erfüllt der Bereich eine wichtige Funktion als Nahrungshabitat für die Feldlerche, da hierdurch der Insektenbestand gefördert wird.

Durch die Anlage eines Wildtierkorridors, sowie durch den Erhalt des historischen Weges bis zur Grabstätte (Allee), wird die PV-Fläche in mehrere Teilflächen aufgegliedert. Hierdurch entstehen inmitten des Solarparks Durchlasskorridore. Zusätzlich wird durch diese Maßnahme der Biotopverbund gestärkt.

Vermeidungsmaßnahmen (V1, V4, V5, V11, V12)

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtlichen Tatbeständen werden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Einzelheiten können dem Umweltbericht entnommen werden.

6.9 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M4 - Erhalt der Baumreihe und Einzelbäume sowie sonstiger Gehölze

Die innerhalb des Plangebiets bestehenden Einzelbäume und die Baumreihe, die den asphaltierten Wirtschaftsweg im weiteren Verlauf nach Südosten begleiten, sind dauerhaft zu erhalten. Dies gilt ebenfalls für das Feldgehölz nordwestlich des Waldes. Bauliche Anlagen sind in der Maßnahmenfläche M4 unzulässig.

Durch den Erhalt der Baumreihe, der Einzelbäume und des Feldgehölzes nordwestlich des Waldes werden diese Biotope im Plangebiet nicht beeinträchtigt, wodurch die hohe ökologische Wertigkeit im Plangebiet bestehen bleibt. Weiterhin wird durch die Pflanzbindungen der Eingriff in die Natur geringgehalten und der positive Effekt von älteren Bäumen auf das Klima bleibt bestehen. Durch den Erhalt dieser Gehölzstrukturen werden zudem Habitate von geschützten Arten erhalten.

6.10 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

M3 - Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet

Die innerhalb des Plangebiets befindlichen gesetzlich geschützten Biotope „Feldhecke I südöstlich Meißbach“, „Feldhecke III südöstlich Meißbach“, „Steinriegel südöstlich Meißbach“ und das randlich im Westen in den Geltungsbereich hineinragende Biotop „Feldhecke südöstlich von Meißbach“ sind zu erhalten und werden gem. § 9 Abs. 6 BauGB als gesetzlich geschützte Biotope dargestellt. Ebenso werden die Obstbäume, die den als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzten Grasweg beidseitig säumen sowie die entlang des nördlich angrenzenden asphaltierten Wirtschaftsweges im Geltungsbereich vorkommen und jeweils als Allee nach § 31 NatSchG einzustufen sind, gem. § 9 Abs. 6 BauGB als gesetzlich geschützte Biotope dargestellt. Die Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Alleeabäume abgehen, ist ein adäquater Ersatz vorzunehmen. Eine Überbauung mit PV-Modulen sowie eine Befahrung im Rahmen der Bauarbeiten ist zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope ausgeschlossen. Auch eine Nutzung als Lagerfläche/Baustelleneinrichtungsfläche ist nicht zulässig.

Durch den Erhalt und den Schutz der gesetzlich geschützten Biotope werden die wertvollen Biotope im Plangebiet nicht beeinträchtigt, wodurch die hohe ökologische Wertigkeit im Plangebiet bestehen bleibt. Weiterhin wird durch die Pflanzbindungen der Feldhecken der Eingriff in die Natur geringgehalten und der positive Effekt von älteren Bäumen auf das Klima bleibt bestehen. Durch den Erhalt der Feldgehölze und Obstbäume werden zudem Habitate von geschützten Arten erhalten.

Der Erhalt des Steinriegels bedingt, dass die denkmalgeschützte Grabstätte des Kulturdenkmals Palmsches Schloss bestehen bleibt. Durch die Freihaltung des historischen Weges zum Friedhof und die Erhaltung der diesen Weg säumenden Obstbäume (Allee) entsteht innerhalb des Plangebiets ein von Nord nach Süd bis zur Grabstätte verlaufender Korridor. Durch die Unterteilung des Solarparks wird den Belangen der Denkmalpflege entgegengekommen. Der kulturlandschaftliche Zusammenhang zwischen Schloss, Schlossgarten und Friedhof wird folglich durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt und bleibt weiterhin gewahrt. Das Erscheinungsbild des Schlossfriedhofs geht durch die PV-Anlage nicht verloren.

6.11 Regelungen für den Denkmalschutz

Der gem. § 9 Abs. 6 BauGB als gesetzlich geschütztes Biotop festgesetzte „Steinriegel südöstlich Meißbach“ (M3) stellt zugleich ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 28 DSchG dar. Der zum Kulturdenkmal Palmsches Schloss zugehörige Friedhof der Schlossherrschaft wird deswegen zusätzlich als Einzelanlage, das dem Denkmalschutz unterliegt, festgesetzt.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigenschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen. Da die vorliegende Topografie Schwankungen in ihrer Höhe unterliegt und erhalten bleiben soll, können aufgrund der natürlichen Topografie vereinzelt Abstände auf bis zu 10 cm reduziert werden.

Der Zaun ist außerhalb der Maßnahmenflächen M2, M3, M4 und M5 sowie außerhalb des Gewässerrandstreifens und der Waldfläche zu errichten, um die Maßnahmenflächen, den Gewässerrandstreifen und die Waldfläche nicht zu beeinträchtigen und folglich zu sichern.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Tabelle 4: Flächenbilanzierung

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet	ca. 40,8 ha
M2: Maßnahme im Solarpark als Teil des internen Feldlerchenkonzepts	ca. 0,7 ha
M3: Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet	ca. 1,4 ha
M4: Erhalt der Baumreihe und Einzelbäume sowie sonstiger Gehölze (innerhalb des SO)	ca. 0,1 ha + 12 Einzelbäume (<i>keine Flächenangabe</i>)
M5: Errichtung eines Wildtierkorridors	ca. 0,8 ha (davon etwa 0,04 ha Überlagerung durch M3 [ca. 0,03 ha] und Verkehrsfläche [ca. 0,01 ha])
Verkehrsfläche	ca. 0,1 ha
Gewässerrandstreifen	ca. 0,3 ha
Fläche für Wald	ca. 0,5 ha
Insgesamt	ca. 44,6 ha

Erstellt: Andre Schneider am 30.05.2026